

2. Februar 2023

Arbeitgeberzuschuss zur betrieblichen Altersvorsorge

Die Entgeltumwandlungstarifverträge des Landes Hessen ermöglichen den Beschäftigten eine ergänzende Altersvorsorge im Wege der Entgeltumwandlung aufzubauen. Diese sehen die Zahlung eines Arbeitgeberzuschusses zur Entgeltumwandlung nicht vor. Ungeachtet dessen wird das Land Hessen einen pauschalen Arbeitgeberzuschuss zahlen. Dies gilt für Beschäftigte, die eine zusätzliche betriebliche Altersversorgung im Wege der Entgeltumwandlung vereinbart haben oder noch vereinbaren und dem Geltungsbereich des TV-EntgeltU-H, des TV-EntgeltU-Ärzte Hessen oder des TV-EntgeltU-Forst Hessen unterliegen. Hierzu gehören auch Auszubildende nach dem TVA-H BBiG, TVA-Forst Hessen und dem TVA-H Pflege.

Folgende Punkte sind zu beachten:

- Es besteht grundsätzlich nur ein Anspruch auf AG-Zuschuss für Personen die vom Geltungsbereich der vorgenannten Entgeltumwandlungstarifverträge erfasst werden.
- Der Arbeitgeberzuschuss wird nur zu einer Entgeltumwandlung gezahlt. Besteht aus anderen Gründen eine freiwillige Versicherung (z.B. bei Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftlern, Höherverdienende und Riester) wird kein entsprechender Arbeitgeberzuschuss gezahlt. Gleiches gilt für die Pflichtversicherung.
- **Keinen Anspruch (0 v.H.)** auf den Zuschuss haben Beschäftigte, bei denen sich für den Arbeitgeber durch die Entgeltumwandlung grundsätzlich keine Ersparnis bei den sozialversicherungspflichtigen Beiträgen ergibt (z.B. nicht sozialversicherungspflichtig Beschäftigte). Ausgenommen sind damit auch Beschäftigte mit Entgelt oberhalb der BBG RV (West) (2023 mtl. 7.300 Euro). Zum Beispiel auch bei Übersteigen dieser Grenze in einem Monat mit Anspruch auf Jahressonderzahlung, sowie Beschäftigte, die in der Sozialversicherung nicht versicherungspflichtig sind.
- Einen Anspruch auf einen **Zuschuss in Höhe von 10,6 v.H.** (= Summe der aktuellen Arbeitgeberbeiträge zur gesetzlichen Renten- und gesetzlichen Arbeitslosenversicherung) haben sozialversicherungspflichtig Beschäftigte mit einem Entgelt zwischen der der BBG KV/PV (2023 mtl. 4.987,50 Euro) sowie BBG RV (West) (2023 mtl. 7.300 Euro).
- Einen Anspruch auf einen **Zuschuss in Höhe von 15 v.H.** haben nur sozialversicherungspflichtig Beschäftigte mit einem Entgelt bis zur BBG KV/PV (2023 mtl. 4.987,50 Euro).
- Bei der Berechnung des Zuschusses ist auf eine monatliche Betrachtung abzustellen.
- Bis zu einer Höhe von insgesamt acht Prozent der BBG (West) der gesetzlichen Rentenversicherung (2023 in Höhe von 87.600 Euro) können die Beiträge steuerfrei sein.

Im Ergebnis können damit – soweit die rechtlichen Voraussetzungen vorliegen – im Jahr 2023 bis zu 3.504 Euro steuer- und sozialversicherungsfrei sowie weitere 3.504 Euro nur steuerfrei im Rahmen des ersten Dienstverhältnisses per Entgeltumwandlung verwendet werden.

Es ist zu beachten, dass die Arbeitgeberaufwendungen als Umlagen in die VBL-Pflichtversicherung nach § 3 Nr. 56 EStG (max. 2.628 Euro) nur insoweit steuerfrei sein können, soweit diese Steuerfreibeiträge nicht bereits durch andere steuerfreie Leistungen – wie etwa die Entgeltumwandlung – aufgebraucht sind.

Die Darstellung auf der Entgeltbescheinigung sieht bei einer vereinbarten Entgeltumwandlung in Höhe von mtl. 50 Euro wie folgt aus:

Entgeltbestandteile	Kennzeichen	Anzahl	Betrag	Zusatz	Monat	Jahr
Basisbeträge						
...						
Steuerfrei §3 Nr63				57,50		
AVmG Kürzung lfd. SV-frei	LS			- 50,00		
Verpfl.AG-Zuschuss stfr.				7,50		
Bezeichnung						
			einmalig	laufend	Monat	Jahr
...						
Be- und Abzüge						
Überweisung AVmG					- 57,50	57,50
Zahlungen						
...						
Überweisung AVmG (Entgeltumwandlung TV-H VBLextra)					50,00	EUR
VBL freiw. Versicherung	IBAN: DE					
Überweisung AVmG (Entgeltumwandlung AG-Anteil TV-H VBLex)					7,50	EUR
VBL freiw. Versicherung	IBAN: DE					